HESSEN

Zielvereinbarung 2026

zwischen

dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI)

und

dem Schwalm-Eder-Kreis

nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den **Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28 SGB II**

Präambel

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Sie werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Ihre einzelfall- und bedarfsgerechte Erbringung ist wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern,
- insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden oder zu verringern und
- die soziale Teilhabe zu verbessern.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu verfolgen.

Die Abteilung III „Arbeit" des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) verfolgt im Rahmen ihres Fachkonzepts „Arbeitswelt Hessen" das Ziel, Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die Mittel des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes können im Rahmen der hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Zielvereinbarungen unterstützend und ergänzend zur Zielerfüllung dieser Vereinbarung eingesetzt werden. Sie dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der von den Kommunen in Abstimmung mit dem Land verantworteten Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind sowohl die zugelassenen kommunalen Träger als auch die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem HMSI als dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium abzuschließen.

Die sozialintegrativen Leistungen des § 16a SGB II wurden zuvor von den Landkreisen und kreisfreien Stadten in Hessen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbracht Sie wirken weit uber den Rechtskreis des SGB II hinaus Die besonderen Kompetenzen der Kommunen in diesem Bereich waren Grund, sie als Trager dieser Leistungen im SGB II vorzusehen

Im Bereich des SGB II unterstutzen sie die ganzheitliche und umfassende Betreuung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit Dies gilt ebenso fur die Angebote zu den Leistungen fur Bildung und Teilhabe fur bedurftige Kinder und Jugendliche

§ 1

Zielsetzung

Beide Vereinbarungspartner setzen die ihnen zur Verfugung stehenden Kompetenzen dafur ein, dass die in den §§ 2, 3 und 4 vereinbarten Ziele zur Schaffung von Transparenz und validen Daten im Bereich der jeweiligen Leistungen erreicht werden

§ 2

Beobachtung der sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

(1) Betreuung minderjahriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen
Der Schwalm-Eder-Kreis (im Folgenden „der kommunale Trager") wird die Zahlen der Kinder in Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege gemaß der vom HMSI versandten Beschreibung (Bestand zum 31 Dezember 2026 aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften bei unter Dreijahrigen sowie Schulkindern) auf der Basis von Erlass oder Ubernahme von Beitragen durch das jeweils zustandige Jugendamt nach § 90 SGB VIII bis zum 15 Februar 2027 an das jeweilige Jobcenter und das HMSI ubermitteln (einschließlich der Daten evtl im Kreisgebiet befindlicher Jugendamter kreisangehoriger Stadte und Gemeinden)

(2) Hausliche Pflege von Angehorigen
Wie viele eLb nach den Angaben des Jobcenters wegen der Pflege von Angehorigen nicht fur den Arbeitsmarkt verfugbar sind, fragt das HMSI bei der Statistik der Bundesagentur fur Arbeit (BA) ab und ubermittelt diese Daten an den kommunalen Trager

(3) Schuldnerberatung
Der kommunale Trager gewahrleistet, dass die Zahl der Menschen in Schuldnerberatung (Bestandszahl zum Stichtag 31 Dezember 2026 und Zugange im Laufe des Jahres, davon aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften), von den Schuldnerberatungen erhoben und bis zum 15 Februar 2027 an das jeweilige Jobcenter und das HMSI ubermittelt wird

(4) Psychosoziale Betreuung
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und ubermittelt sie an den kommunalen Trager

(5) Suchtberatung
Die Daten zu den vom Jobcenter veranlassten Inanspruchnahmen dieser Eingliederungsleistung fordert das HMSI bei der BA-Statistik an und ubermittelt sie an den kommunalen Trager

§ 3

Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

(1) Die kommunalen Trager gestalten die Umsetzung der Bedarfe fur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II Sie tragen dafur Sorge, dass die neben dem Regelbedarf gesondert bestehenden Leistungen zur materiellen Ausstattung von Schulerinnen und Schulern, zur Teilnahme an schulischen Aktivitaten sowie zur außerschulischen Bildung und Teilhabe von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden

(2) Die Leistungsberechtigten bzw deren Erziehungsberechtigte werden aktiv uber die Leistungen und Angebote fur Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe fur Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklart Die Sicherstellung einer flachendeckenden Angebotsstruktur fur Lernforderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstutzt

(3) Uber die Umsetzung der Abs 1 und 2 berichten die kommunalen Trager dem HMSI Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten und die Daten zur Leistungsgewahrung werden beobachtet, entsprechende Auswertungen der SGB II-Statistik fragt das HMSI bei der Bundesagentur fur Arbeit ab und ubermittelt sie an die kommunalen Trager

§ 4

Weitere Leistungen nach § 24 SGB II

Die statistischen Daten zu den Kosten der nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Leistungen des § 24 Abs 3 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB II (Erstausstattung fur die Wohnung, fur Bekleidung und bei Schwangerschaft/Geburt) fordert das HMSI bei der BA-Statistik an

§ 5

Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

(1) Der Schwalm-Eder-Kreis beteiligt sich an Umfragen und Tagungen des HMSI mit dem Ziel, Erfahrungen und Informationen auszutauschen, gute Praxis zu identifizieren und neue Impulse für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den §§ 2 bis 4 genannten Leistungen zu setzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes unterstützt das HMSI die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6 und 6a SGB II beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Optimierung der Dienstleistungen, bei der Überprüfung von Leistungen und bei der Qualitätssicherung.

Wiesbaden, den 13.02.26

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Im Auftrag

Dr. Kai Seiler
Abteilungsleiter III „Arbeit"

Homberg (Efze), den

Schwalm-Eder-Kreis

Winfried Becker
Landrat

Jürgen Kaufmann
Erster Kreisbeigeordneter